

Unterrichtung

Ministerium für Inneres und Sport

Hannover, den 14.06.2012

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages

Hannover

Verhörmethoden der Landesaufnahmestelle

Mündliche Anfrage der Abgeordneten Filiz Polat (GRÜNE)

Antwort der Landesregierung in der 107. Sitzung des Landtages der 16. Wahlperiode am 27. Mai 2011

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit der Mündlichen Anfrage Nr. 38 hatte Frau MdL Filiz Polat (Bündnis 90/ Die GRÜNEN) in der Sitzung des Niedersächsischen Landtages vom 27. Mai 2011 die Landesregierung um eine Auskunft zu einem angeblichen Vorfall in den Diensträumen der Außenstelle Lüneburg der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) am 6. April 2011 gebeten. Nach den Darstellungen der Fragestellerin und einer Veröffentlichung des Niedersächsischen Flüchtlingsrats e. V. vom 3. Mai 2011 sollte es während einer Anhörung zum Zweck der Passersatzpapierbeschaffung eines zur Ausreise verpflichteten russischen Ehepaares aus dem Landkreis Gifhorn zu massiven Beleidigungen und Androhung körperlicher Gewalt gegenüber dem Ehepaar durch einen Mitarbeiter der LAB NI gekommen sein.

Eine abschließende Beantwortung der mündlichen Anfrage war im Mai 2011 nicht möglich, da die behördeninternen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen waren und zwischenzeitlich staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen den Mitarbeiter der LAB NI wegen des Verdachts der Beleidigung und Nötigung eingeleitet wurden. Die Landesregierung hatte zugesagt, die mündliche Anfrage unaufgefordert abschließend zu beantworten, sobald ein Ergebnis der Ermittlungen vorliegt. Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen den Mitarbeiter der LAB NI ist laut Mitteilung der Staatsanwaltschaft Lüneburg vom 22. März 2012 gem. § 170 Abs. 2 StPO endgültig eingestellt.

Die behördeninternen Ermittlungen sind ebenfalls abgeschlossen.

Danach stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Am 3. Mai 2011 wurden über den Newsletter des Niedersächsischen Flüchtlingsrates zwei anonym verfasste Texte, sogenannte Protokolle, über den Ablauf einer Befragung am 6. April 2011 zur Identitätsklärung und Passersatzpapierbeschaffung eines russischen Ehepaares in der Außenstelle Lüneburg der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen veröffentlicht.

In diesen sogenannten Protokollen sollte mit angeblich wörtlich wiedergegebenen Aussagen belegt werden, dass ein Mitarbeiter der Außenstelle Lüneburg der LAB NI ein russisches Ehepaar heftig beleidigt, beschimpft und bedroht habe. Die Veröffentlichung des Niedersächsischen Flüchtlingsrates löste eine überregionale Berichterstattung in den Medien über diese angeblich aggressive Behandlung, die das russische Ehepaar durch die LAB NI erfahren habe, aus.

Unmittelbar nach Bekanntwerden der gegen die LAB NI erhobenen Vorwürfe wurden behördeninterne Ermittlungen eingeleitet.

Die Eheleute Ismail und Madina I., die seit inzwischen zehn Jahren vollziehbar ausreisepflichtig sind und sich bisher beharrlich geweigert haben, an der Aufklärung ihrer Identität und der Beschaf-

fung von Dokumenten zum Nachweis ihrer Identität mitzuwirken, wurden vom Landkreis Gifhorn als zuständige Ausländerbehörde gem. § 82 Abs. 4 AufenthG aufgefordert, sich am 06.04.2011 zu einer Befragung durch die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen in den Diensträumen der Außenstelle Lüneburg, Bei der Ratsmühle 17 in 21335 Lüneburg, zur Vorbereitung weiterer Maßnahmen, die der Identitätsklärung und Passersatzpapierbeschaffung dienen sollten, einzufinden. Um den in Gifhorn wohnenden Eheleuten I. die Anreise nach Lüneburg zu erleichtern, wurden die Betroffenen von einer Mitarbeiterin und einem Mitarbeiter der LAB NI mit einem Fahrzeug der LAB NI von Gifhorn nach Lüneburg gebracht. Mit der Ankunft der Eheleute I. in Lüneburg trafen dort auch drei weitere zunächst unbekannte Personen ein, die offenbar dem Ehepaar I. nachgefahren waren. Später gab sich eine der drei Personen, die Zeugin und „Protokollverfasserin“ H., namentlich zu erkennen und erklärte, als Angehörige der Organisation „KARAWANE“ das Ehepaar I. als Beistandsperson gem. § 14 Abs 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bei der Befragung zu begleiten. Obwohl die Zeugin H. keine Bevollmächtigung vorweisen konnte und die Eheleute I. auf Befragen, ob sie der Anwesenheit der Zeugin H zustimmen würden, mit Schweigen reagierten und weder eine Zustimmung noch eine Ablehnung signalisierten, hat der verantwortliche Mitarbeiter der LAB NI die Zeugin H. als Beistandsperson zugelassen, um es nicht zu einer spannungsgeladenen Situation kommen zu lassen und die Befragung durch die LAB NI auch für die Flüchtlingsorganisation KARAWANE transparent zu machen.

Die Befragung der Eheleute I. konnte auch mit Unterstützung des anwesenden russisch sprechenden Dolmetschers, der freiberuflich tätig ist, nicht durchgeführt werden, da das Ehepaar sich weigerte, sich in irgendeiner Form, verbal oder nonverbal, zu äußern und mit den Mitarbeitern der LAB NI und dem Dolmetscher zu kommunizieren. Zusätzlich wurde für die Befragung der Ehefrau eine Dolmetscherin hinzugezogen, um möglicherweise besondere Belange der Frau I. zu berücksichtigen. Dieses Verhalten der Eheleute I. war offenkundig mit der als Beistandsperson zugelassenen Zeugin H. abgesprochen, da auch sie gegenüber dem Mitarbeiter der LAB NI erklärte, das Ehepaar I. und sie, die Beistandsperson, werden sich nicht äußern und auf die gestellten Fragen zur Identität und Herkunft nicht antworten. Die Befragung wurde daher ergebnislos abgebrochen.

Die Verfasserin des zweiten anonym verfassten „Protokolls“ ist die Tochter der Eheleute I. die bei der Befragung ihrer Eltern nicht anwesend war und sich zu diesem Zeitpunkt auch nicht im Dienstgebäude der Außenstelle Lüneburg der LAB NI aufgehalten hat.

Parallel zu den behördeninternen Ermittlungen wurden gleichzeitig Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Lüneburg (Az.: NZS 5101 Js 17222/11) gegen den Leiter der Außenstelle Lüneburg der LAB NI geführt. Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen erfolgten aufgrund einer Strafanzeige und eines Strafantrages des von den Eheleuten I. bevollmächtigten Rechtsanwalts gegen den Leiter der Außenstelle Lüneburg wegen dessen angeblich beleidigender Äußerungen sowie der in den „Protokollen“ behaupteten Bedrohung und Nötigung der Anzeigenerstatter.

Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bestätigen zum Ablauf der beabsichtigten Befragung am 6. April 2011 das Ergebnis der behördeninternen Ermittlungen wie es vorstehend geschildert ist.

Die in der Strafantragstellung gegen Beschuldigten, den Leiter der Außenstelle Lüneburg der LAB NI, erhobenen Vorwürfe haben sich nach dem Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nicht bestätigt. Bereits in den Schilderungen der beiden Protokolle hat die Staatsanwaltschaft Lüneburg eine Reihe von Widersprüchen zu dem Ablauf der Befragung, den Beschreibungen der anwesenden Personen und den angeblich ausgesprochenen Beleidigungen und Bedrohungen festgestellt, die von den als Zeugen vernommenen Eheleuten I. und der ebenfalls als Zeugin vorgeladenen Beistandsperson H. nicht ausgeräumt werden konnten.

Herr I. erklärte auf Befragen pauschal, „das Protokoll stimme“ und auch was „sein Anwalt vortrage stimme“. Weitere Angaben zu den erhobenen Vorwürfen machte der Zeuge nicht.

Frau I. machte von dem ihr zustehenden Aussageverweigerungsrecht Gebrauch, ohne Angaben zu den gegenüber dem Beschuldigten erhobenen Tatvorwürfen zu machen.

Die Zeugin H. kam einer Vorladung nicht nach. Sie meldete sich telefonisch bei der örtlichen Polizeidienststelle, bei der die zeugenschaftliche Vernehmung durchgeführt werden sollte, und erklärte, dass sie ihre private Erreichbarkeit nicht angeben wollte. Stattdessen hat sie erklärt, dass sie unter der von ihr angegebenen Telefonnummer über ihren Arbeitgeber erreichbar sei. Eine Nachfrage hat

ergeben, dass sie bereits einige Tage vorher ihren letzten Arbeitstag bei dem genannten Arbeitgeber hatte. Die Staatsanwaltschaft Lüneburg hat aus dem Verhalten der Zeugin H. die Schlussfolgerung gezogen, dass sie nicht bereit war, zur Sache auszusagen.

Die Einstellung des Verfahrens ist im Wesentlichen zurückzuführen auf die Aussagen des Zeugen G., der als Dolmetscher während der Zeit, in der die Eheleute I. und die Zeugin H. zur Identität und Herkunft befragt werden sollten, anwesend war. G. hat in seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung ausgesagt, dass es im Verlaufe der Anhörungsversuche weder verbale Beleidigungen noch Bedrohungen noch körperliche Drohgebärden gegeben habe, ebenso wenig sei vom Beschuldigten körperlicher Zwang ausgeübt worden. Vielmehr habe er, der Zeuge G., den Beschuldigten in Anbetracht des von ihm als provokativ empfundenen Verhaltens der Eheleute I. noch für seine Ruhe und Gelassenheit bewundert. Die Staatsanwaltschaft hat die Aussagen des Zeugen G., der selbst Armenier und mit einer russischen Staatsangehörigen verheiratet ist, als uneingeschränkt glaubhaft eingeschätzt.

Ergänzend zu seinen Aussagen in der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung hat Herr G. im Rahmen der behördeninternen Ermittlungen bei seiner Befragung durch den Behördenleiter der Landesaufnahmebehörde erklärt, dass er, hätte es diese Beleidigungen und Bedrohungen wie es in den „Protokollen“ behauptet wird, tatsächlich gegeben, sich persönlich beleidigt gefühlt hätte. Er hätte mit Sicherheit maßregelnd eingegriffen, eine Übersetzung der Beschimpfungen abgelehnt, seine Dolmetschertätigkeit sofort eingestellt und eine weitere Zusammenarbeit mit dem beschuldigten Leiter der Außenstelle ausgeschlossen. G. fühlte sich in besonderer Weise diffamiert, weil die Verfasserinnen der „Protokolle“ unterstellen, er als anwesender Dolmetscher habe die angeblichen Beschimpfungen und Beleidigungen auch übersetzt und unwidersprochen geduldet. Dieses empfinde er als eine ungeheuerliche Unterstellung.

Zusammenfassend ist nach dem Ergebnis der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Lüneburg und den behördeninternen Ermittlungen der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen festzustellen, dass die in den vom Niedersächsischen Flüchtlingsrat veröffentlichten „Protokollen“ erhobenen Vorwürfe haltlos sind und die „protokollierten“ Beschimpfungen, Beleidigungen und Bedrohungen des russischen Ehepaares durch den Leiter der Außenstelle Lüneburg der LAB NI völlig aus der Luft gegriffen sind und ihnen nicht der geringste Wahrheitsgehalt beigemessen werden kann. Die Veröffentlichung dieser fingierten „Protokolle“ erfolgte ganz offensichtlich nur zu dem Zweck, um die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen und den Leiter der Außenstelle Lüneburg öffentlich zu diffamieren.

Da es den der mündlichen Anfrage zugrunde liegenden Sachverhalt nicht gegeben hat, erübrigt es sich für die Landesregierung, die Fragen 1. bis 3. zu beantworten.

Uwe Schünemann